Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst

Vom 22. April 2008 (Stand 1. August 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984[1)], beschliesst:

§ 1 Zuständigkeit

[1] Der Schulpsychologische Dienst ist Ansprechpartner für Eltern und ihre Kinder mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft einerseits, für Lehrpersonen und Schulbehörden andererseits.

[2] Er unterstützt die Volksschule (Regel- und Sonderschulen) und die Sekundarstufe II in ihrem Bildungsauftrag.

§ 2 Auftrag

[1] Der Schulpsychologische Dienst berät und unterstützt Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte in Fragen des Lernens, des Verhaltens und der Entwicklung.

[2] Er berät Schulleitungen oder Behörden in schulpsychologischen Fragestellungen mit fachlichem Rat.

[3] Er vermittelt zwischen individuellen Bildungsbedürfnissen und schulischen Angeboten dort, wo die subjektive Situation einer Schülerin oder eines Schülers dies erfordert.

[4] Er stellt seine Bemühungen in den Dienst positiver Schullaufbahnen und beantragt mit Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge bei den zuständigen Behörden die notwendigen Massnahmen.

[5] Er gewährleistet als kantonale Fachstelle eine kantonsweit einheitliche Anwendung der Indikationsstellungen.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

[1] Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen arbeiten fachlich selbständig.

[2] Sie entscheiden über die zur Beratung notwendigen psychologischen Abklärungen und Methoden.

[3] Die Inanspruchnahme schulpsychologischer Leistungen ist in der Regel freiwillig und kostenlos. *

1) GS 29.276, SGS 100

[4] Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers erfolgt durch die Erziehungsberechtigten, mit deren Einwilligung durch die Lehrperson oder Dritte.

[4bis] Bei angeordneten Abklärungen erfolgt die Anmeldung durch das Amt für Volksschulen *

[5] Urteilsfähige Jugendliche können sich auch selbst anmelden.

[6] Über den Umgang mit persönlichen Daten gelten die kantonalen Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 4 Qualitätssicherung

[1] Die interne Qualitätssicherung wird durch regelmässigen fachlichen Austausch sichergestellt.

[2] Die externe Qualitätssicherung geschieht durch Supervision und Fortbildung.

[3] Der Schulpsychologische Dienst arbeitet nach ethischen und fachlichen Richtlinien der Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP)

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Die Verordnung 23. April 1991[2)] über die Tätigkeit des Schulpsychologischen Dienstes vom wird aufgehoben.

§ 6 In-Kraft-Treten

[1] Diese Verordnung tritt am 1 August 2008 in Kraft.

2) GS 30.572, SGS 645.21

*** Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
22.04.2008	01.08.2008	Erlass	Erstfassung	GS 36.0636
22.06.2021	01.08.2021	§ 3 Abs. 3	geändert	GS 2021.058
22.06.2021	01.08.2021	§ 3 Abs. 4bis	eingefügt	GS 2021.058

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	22.04.2008	01.08.2008	Erstfassung	GS 36.0636
§ 3 Abs. 3	22.06.2021	01.08.2021	geändert	GS 2021.058
§ 3 Abs. 4bis	22.06.2021	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.058